

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 322-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1551

Eingereicht am: 25.11.2013

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Battagliero, Bern) (Sprecher/in)
Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 482/2014 vom 23. April 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren!

Die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) ist derart anzupassen, dass bei Geburt eines Kindes die neue Familiengrösse für die Berechnung der Kita-Gebühren ab Geburtsdatum berücksichtigt wird.

Begründung:

Nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) sind für die Bemessung der Kita-Gebühren die Familiengrösse, das massgebende jährliche Einkommen und Vermögen (Steuerdaten Vorjahr), die Betreuungsdauer sowie ein nach sozialen Kriterien angesetzter Minimal- und auf die Normkosten der Leistungsangebote abgestimmter Maximaltarif massgebend (Art. 22 ASIV). Die Gebühren werden jeweils auf den 1. August neu berechnet. Ausserterminlich sind Gebührenanpassungen nur dann möglich, wenn das Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen (Art. 27 ASIV).

Wie die folgenden Beispiele zeigen, kann diese Berechnungsmethode bei strikter Anwendung zu stossenden Ergebnissen führen und muss deshalb dringend angepasst werden. Familien laufen nämlich Gefahr, während bis zu eineinhalb Jahren zu hohe Kita-Gebühren zu bezahlen, weil ein neugeborenes Kind gemäss Bemessungskriterien der ASIV noch nicht zur Familie zählt¹.

¹ Für die Berechnungen vgl. [Kitatarifrechner](http://www.gef.be.ch): www.gef.be.ch > Familie > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Das Tarifsysteem > Kitatarifrechner

Beispiel 1 (Extremfall)

Familie Meier erzielt 2011 ein massgebendes Jahreseinkommen von 80 000 Franken. Sie lässt ihre 3-jährige Tochter Julia an vier Tagen pro Woche in der Kita «Hasenhöhle» betreuen und zahlt im Jahr 2012 gemäss den Steuerdaten 2011 pro Monat 489 Franken. Am 17. Januar 2012 wird ihr Sohn Max geboren. Seit Mai 2012 lassen sie ihn zusammen mit Julia an vier Tagen pro Woche in der Kita «Hasenhöhle» betreuen. Weil allerdings die Gebühren jeweils erst auf den 1. August neu berechnet werden, für die Gebührenbemessung die Verhältnisse des Vorjahres relevant sind und das massgebende Einkommen der Familie Meier im 2012 gegenüber 2011 nicht um mehr als 20 Prozent gesunken ist², zahlt Familie Meier bis und mit Juli 2013 trotz Geburt von Max den höheren Tarif für eine dreiköpfige Familie, d. h. 489 Franken pro Monat und Kind. Erst ab August 2013 wird die effektive Familiengrösse von vier Personen berücksichtigt und die Gebühren auf 324 Franken pro Monat und Kind berechnet. In diesem Extremfall belaufen sich die «zu viel» bezahlten Gebühren auf 5610 Franken (Januar 2012 bis Juli 2013 für Julia 3135 Franken und Mai 2012 bis Juli 2013 für Max 2475 Franken).

Beispiel 2

Wandelt man das Beispiel 1 dahingehend ab, dass Familie Meier den Sohn Max erst ab August 2012 in der Kita Hasenhöhle betreuen lässt und Julia und Max während zwei Tagen pro Woche in der Kita sind, beträgt der Tarif für eine dreiköpfige Familie 244 Franken und für die vierköpfige Familie 162 Franken pro Monat und Kind. Damit hat Familie Meier 2573 Franken «zu viel» Gebühren bezahlt (Januar 2012 bis Juli 2013 für Julia 1577 Franken und August 2012 bis Juli 2013 für Max 984 Franken).

Diese ungerechtfertigte Gebührenbelastung für Familien ist unhaltbar. Die Kita-Gebühren müssen sich nach der effektiven Familiengrösse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen. Die Gebühren müssen auf Antrag der Eltern, analog der Regelung für die Einkommensreduktion um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr, auf den Zeitpunkt der Geburt eines Kindes ausserterminlich angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) derart anzupassen, dass die Familiengrösse, welche für die Berechnung der Kita-Gebühren relevant ist, bei Geburt eines Kindes sofort angepasst wird. Aktuell ist dies nicht der Fall, weil für die Festlegung des ASIV-Tarifs grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres massgebend sind, auch in Bezug auf die Familiengrösse.

Im Rahmen der Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Erhebung der Gebühren für die kantonal mitfinanzierten familienergänzenden Betreuungsangebote neu geregelt. Vor der Revision waren jeweils die aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse für die Tariffberechnung massgebend. Die Evaluation der ASIV, bei denen auch Eltern und Kita-Leitungen befragt wurden, zeigte, dass diese Gegenwartsberechnungen sehr aufwändig und oft auch schwierig überprüfbar waren. Ziel der Revision der Tariffberechnung war dementsprechend, diese zu vereinfachen und den administrativen Aufwand für die Gemeinden, Kitas und Eltern zu verringern und dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern weiterhin möglichst gut berücksichtigen zu können, um ein Tarifsysteem zu garantieren, welches familienergänzende Betreuung für alle Familien, welche diese brauchen, finanzierbar macht, wobei es keinen Rechtsanspruch auf einen subventionierten Betreuungsplatz gibt.

Gemeinsam mit Fachpersonen der Erziehungsdirektion, der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung wurde deshalb nach einer neuen Lösung gesucht. Seit dem 1. August 2012 sind nun die

2 Erfahrungen zeigen, dass alleine mit dem Familienzuwachs von dieser so genannten Härtefallregelung kaum Gebrauch gemacht werden kann. Nur eine Reduktion des Pensums oder der Bezug eines unbezahlten Urlaubs können zu einem um mehr als 20 Prozent verminderten Einkommen führen.

Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vorjahres massgebend und die Angaben können anhand der Steuerverfügung überprüft werden. Und zwar werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern und Erziehungsberechtigten berücksichtigt, welche aktuell mit dem Kind im Haushalt leben. Da die Anzahl für die Familiengrösse massgebenden Kinder unter Umständen nicht einfach zu bestimmen, wird diesbezüglich hingegen auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt – so zählen beispielsweise auch ältere Kinder, welche nicht mehr zu Hause wohnen zur Familie, wenn die Eltern noch unterstützungspflichtig sind. Diese sind aus den Steuerunterlagen ersichtlich und ansonsten schwierig überprüfbar. Die Elterntarife werden jährlich per August neu berechnet (d.h. im August 2014 findet die Neuberechnung auf Basis der Verhältnisse des Jahres 2013 statt). Eine ausserterminliche Anpassung aufgrund einer Einkommensveränderung oder der Anzahl Kinder, welche für die Familiengrösse berücksichtigt werden, ist nur möglich, wenn das massgebende Einkommen, das hauptsächlich den Nettolohn, 5 Prozent des Vermögens und einen Abzug für die Familiengrösse beinhaltet, gegenüber dem Vorjahr um mindestens 20 Prozent gesunken ist (Härtefallregelung gemäss Art. 27 Abs. 3 ASIV). Bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten (Tagesschulen) werden Änderungen der Familiengrösse (Verkleinerung und Vergrösserung) sofort berücksichtigt. Im Vollzug konnte die Erziehungsdirektion keine Schwierigkeiten feststellen. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine Verkleinerung der Familiengrösse oftmals nicht sofort gemeldet oder festgestellt werden kann. Dies, wenn die oben erwähnte Unterhaltspflicht bei älteren Kindern wegfällt.

Wie die Motionärin aufzeigt, sind aufgrund dieser Regelung Fälle möglich, bei denen die neue Familiengrösse nach der Geburt eines Kindes bis zu eineinhalb Jahre für die Tariffberechnung nicht berücksichtigt werden kann, obwohl sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit dem Familienzuwachs unbestritten ändert. Zu einem solchen Extremfall kann es kommen, wenn ein Kind zu Jahresbeginn geboren wird und die Familiengrösse gemäss der aktuellen Regelung erst im August des Folgejahres angepasst wird und die oben beschriebene Härtefallregelung nicht angewendet werden kann. Es ist auch so, dass die Geburt eines Kindes allein meist nicht ausreicht, um ein 20 Prozent tieferes massgebendes Einkommen zu haben und somit aufgrund der Härtefallregelung eine Gegenwartsberechnung beantragen zu können. Häufig ist dies erst in Kombination mit einer Reduktion des Pensums oder unbezahltem Urlaub der Fall.

Dass die Familiengrösse nicht in jedem Fall sofort angepasst werden kann, sorgt bei den meisten betroffenen Eltern und vielen Kitas für Unverständnis und Erklärungsbedarf. Dies geht einher mit einem Mehraufwand, der für die Kitas, die Gemeinden und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion anfällt.

Eine Anpassung der ASIV, , würde zwar die Gebührenerhebung auf den ersten Blick wieder aufwändiger gestalten, weil unterjährig bei den Familien mit Geburten die Familiengrösse angepasst werden müsste. Allerdings kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es im Gegenzug weniger Anträge auf eine – deutlich aufwändigere – ausserterminliche Gebührenanpassung auf der Basis der Härtefallregelung geben würde, welche sich dann neu nur noch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beziehen würde und nicht wie heute auch noch auf die Familiengrösse. Für eine Änderung der Regelung spricht ebenfalls, dass dann die Tarifsysteme im schul- und im Familienbereich auch in diesem Punkt identisch wären. Ansonsten entsprechen sich die beiden Systeme. Festzuhalten ist, dass bei einer Anpassung der Regelung auch eine Verkleinerung der Familiengrösse sofort wirksam werden müsste.

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassung sind nur sehr schwierig zu schätzen, da für die Anwendung der aktuellen Tarifregelung Geburten nicht gemeldet werden müssen und somit nicht klar ist, wie viele Familien betroffen wären und wie deren massgebendes Einkommen aussieht. Aufgrund der durchschnittlichen Elternbeiträge kann geschätzt werden, dass eine Anpassung die Eltern pro Kind monatlich durchschnittlich um zirka CHF 200.- entlasten würde. Weiter davon ausgehend, dass bei etwa 15% der Verhältnisse (zirka 900) eine Anpassung notwendig wäre und dass ein Drittel von ihnen heute via Härtefallregelung eine Anpassung erreichen kann, müssten noch 600 Anpassungen vorgenommen werden. Schätzt man, dass die Anpassung durchschnittlich für neun Monate zum Tragen käme, würde dies die Eltern um zirka eine Million Franken jährlich entlasten und den Lastenausgleich Kanton-Gemeinden zusätzlich belasten. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass sehr viele Härtefallregelungen nicht mehr zu Stande kämen, was den Lastenausgleich schätzungsweise um eine viertel bis halbe Million entlasten würde. Maximal wäre also wohl mit einer Kostensteigerung im Bereich der familienergänzenden Kin-

derbetreuung von zirka 1.3 Prozent zu rechnen (+ CHF 0.75 Mio. im Vergleich zu einem Budget von CHF 56 Mio. brutto).

Aus Sicht des Regierungsrats überwiegen die Argumente, welche für eine Annahme der Motion sprechen. Da die Umsetzung der Motion eine Anpassung der ASIV bedingt und diese in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, handelt es sich aus Sicht des Regierungsrates gemäss Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grossen Rat um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Der Regierungsrat schlägt vor, die von der Motionärin geforderte Anpassung so rasch wie möglich und spätestens im Rahmen der Arbeiten zur geplanten Revision der ASIV per 1. Januar 2017 (Systemänderung aufgrund der Betreuungsgutscheine) umzusetzen.

An den Grossen Rat